

Ausbildungsregelung für behinderte Menschen nach § 42 m HwO über die Berufsausbildung

zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/ zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigerin

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigte am 04.02.2010 gemäß § 38 Abs. 1 und § 42 m Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr.4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO die vom Berufsausbildungsausschuss der Handwerkskammer Dresden am 05.10.2009 und von der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden am 25.11.2009 beschlossene „Veränderung der Ausbildung behinderter Menschen“. Ebenso genehmigte das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 05.11.2014 gemäß § 38 Abs. 1 und § 42 c Abs. 1 HwO in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr.4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO die vom Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Dresden am 05.05.2014 und von der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden am 09.07.2014 beschlossene Ausbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan.



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Ausbildungsberuf	3
§ 2	Personenkreis	3
§ 3	Dauer der Berufsausbildung	3
§ 4	Ausbildungsstätten	3
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte	3
§ 6	Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen	3
§ 7	Struktur der Berufsausbildung	3
§ 8	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild	4
§ 9	Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung	4
§ 10	Zwischenprüfung	4
§ 11	Abschlussprüfung	5
§ 12	Übergang	6
§ 13	Inkrafttreten	6
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/ zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigerin		
Anlage (zu § 8 Absatz 1)		7

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigerin erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG und § 42 m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG und § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/-innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/-innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen

Ausbilder/-innen müssen die Anforderungen aus § 66 BBiG, § 42 m HwO sowie der Empfehlung für eine bundeseinheitliche Rahmenregelung (Beschluss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17.12.2009) hinsichtlich ihrer persönlichen, berufsspezifischen und fachlichen Eignung erfüllen.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42 m HwO, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.

- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereiniger/zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsfeld):
- 1) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 - 2) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 3) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
 - 4) Umweltschutz
 - 5) Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben
 - 6) Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln
 - 7) Einsatz von Leitern und Gerüsten
 - 8) Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen
 - 9) Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten
 - 10) Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen
 - 11) Qualitätsmanagement

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeiten) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 für die ersten 18 Monate ausgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt 6 Stunden (einschließlich maximal 2 Stunden Kenntnisprüfung) seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem Arbeitsgebiet der ersten 18 Monate seiner Ausbildungszeit nachweisen. Dafür kommen folgende Gebiete in Betracht:
 - 1) Ausführen einer einfachen Gebäudeinnenreinigungsarbeit
 - 2) Ausführen einer einfachen Glasreinigungsarbeit
 - 3) Manuelle Reinigung eines nichttextilen Fußbodens
- (4) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Zwischenprüfung festzustellen und zu berücksichtigen sowie als Hinweis für die individuelle Gestaltung der Abschlussprüfungen zu beachten. Nötige Prüfungserleichterungen sollen mit Anmeldung zur Abschlussprüfung in schriftlicher Form gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt werden. Sie sind durch den Auszubildenden zu begründen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Fertikeitsprüfung und einer Kenntnisprüfung.
- (3) In höchstens 6 Stunden soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten drei praktische Aufgaben ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - 1) Ausführen einer komplexen manuellen Gebäudeinnenreinigungsarbeit
 - 2) Ausführen einer Glasreinigungsarbeit unter Einsatz eines Gerüsts oder Leiter
 - 3) Maschinelle Reinigung eines Hartfußbodens

Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen sowie die Hygiene, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen kann.

- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens 150 Minuten Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die praktischen Aufgaben beziehen.
- (5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung sollte von folgenden Prüfungsinhalten und zeitlichen Richtwerten ausgegangen werden:

1) Reinigung, Pflege und Konservierungsarbeiten:	75 min
2) Hygiene, Sanitär und Gesundheit:	45 min
3) Wirtschafts- und Sozialkunde:	30 min

- (6) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt gewichtet:
- | | | |
|----|---|------|
| 1) | Reinigung, Pflege und Konservierungsarbeiten: | 50 % |
| 2) | Hygiene, Sanitär und Gesundheit: | 30 % |
| 3) | Wirtschafts- und Sozialkunde: | 20 % |
- (7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind. Es gibt kein Sperrfach.
- (9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 I Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. In besonderen Fällen soll mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung eine benötigte Hilfeleistung angezeigt werden (analog § 10 Abs. 4). Die Entscheidung zur Zulassung und Art und Weise des Prüfungsablaufs trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (11) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, braucht dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht wiederholt zu werden, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG und § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wurde am 05.11.2014 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) Nr. 24/2014 vom 19.12.2014 in Kraft.